

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Freien Universität Berlin vom 18. Juli 1984

(FU-Mitteilungen 5/1985 vom 20. Mai 1985)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und Anhängen (sie wurden, soweit möglich, in der Fachbeschreibung im Studienhandbuch berücksichtigt) wird in dieser Fassung verzichtet.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Phys.“) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen

- (1) Laut Studienordnung ist das Studium so angelegt, dass es in der Regel in zehn Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel so, dass die Prüfung vor Beginn der Vorlesungen des 5. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel so, dass die Prüfung bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Eine Prüfung kann vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat (FBR) bestellt einen Diplom-Prüfungsausschuss (DPA). Dieser besteht aus zwei auf Lebenszeit beamteten Professoren und einem Studenten im Hauptstudium. Die Amtszeit des Studenten beträgt ein Jahr, die der Professoren zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.
- (2) Der Vorsitzende des DPA und sein Stellvertreter werden vom FBR bestellt. Teilaufgaben - insbesondere die routinemäßige Organisation der Prüfungen betreffend - können vom DPA dem Vorsitzenden übertragen werden.
- (3) Der DPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem FBR über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

- (4) Die Mitglieder des DPA haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern können Professoren im Rahmen ihres Faches und Privatdozenten im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit an der Freien Universität Berlin bestellt werden. Der FBR kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, bestimmte Lehrbeauftragte und Hochschulassistenten im Rahmen ihrer Lehraufträge zu Prüfern bestellen.
- (2) Der Kandidat hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten für die einzelnen Prüfungen einen Prüfer vorzuschlagen.
- (3) Beisitzer in einer mündlichen Prüfung kann ein Professor, ein Hochschulassistent oder ein anderer wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die entsprechende Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er hat keine Entscheidungsbefugnis in der Prüfung. Der Kandidat kann einen zweiten Beisitzer benennen.
- (4) Der Vorsitzende des DPA bestellt die Prüfer und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer die Beisitzer. Er sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Bei der Auswahl der Prüfer soll von dem Vorschlag des Kandidaten nur in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (5) Der Kandidat und/oder der Prüfer können beantragen, dass der DPA einen Beobachter für die Prüfung benennt.
- (6) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Physik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Überprüfung festgestellt werden kann. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden.

¹ Im Folgenden gelten alle Ausführungen für männliche und weibliche Kandidaten bzw. Studenten, Professoren, Privatdozenten, Betreuer, Gutachter etc.

soweit die Gleichwertigkeit nach Überprüfung festgestellt werden kann. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie nach Überprüfung als gleichwertig festgestellt wurden, als Studien- oder Prüfungsleistung sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen fällt der DPA. Sollte im Prüfungsausschuss keine Einigkeit zu erzielen sein, so kann auf Antrag eines seiner Mitglieder der Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem DPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gegeben, so muss der Prüfer die Prüfung abbrechen. Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer, ob die Prüfung bewertet oder als "nicht durchgeführt" bezeichnet werden soll. Im letztgenannten Fall wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(5) Alle diesbezüglichen Entscheidungen sind dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Reifezeugnis oder ein vom für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an den in Anlage 1 aufgeführten Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des DPA über die Fachbereichsverwaltung zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Darstellung des Bildungsganges,
- die Studienbücher,
- eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer,
- gegebenenfalls vorliegende Ergebnisse vorgezogener Teilprüfungen (s. Absatz 6),
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang

Physik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die eingereichten Zeugnisse und Bescheinigungen werden nach Abschluss der Vorprüfung zurückgegeben.

(3) Kann der Kandidat eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muss mindestens für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der DPA.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der DPA die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung auch dann erteilen, wenn eine Lehrveranstaltung, bei der die Teilnahme durch einen Leistungsnachweis zu belegen ist, zum Zeitpunkt der Meldung noch besucht wird. Die Prüfung gilt jedoch erst dann als bestanden, wenn der fehlende Leistungsnachweis vorliegt. Er muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters nachgereicht sein.

(6) Die Prüfung im Nebenfach kann vorgezogen werden. Sie kann dann erfolgen, wenn alle zu diesem Fach geforderten Studienleistungen erbracht sind. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der DPA.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die im § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Mathematik,
- Nebenfach, für das ein Nebenfachstudiengang eingerichtet ist (s. Anlage 1; *hier nicht abgedruckt, d. Red.*).

(3) Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt der in der Studienordnung des Diplomstudiengangs für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(4) Die Zeitdauer zwischen Beginn und Abschluss der Diplom-Vorprüfung soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für die einzelnen Prüfungen sind verschiedene Prüfer zu bestellen. Die Prüfungen werden mündlich abgenommen.

(2) Die Termine werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und dem Kandidaten festgelegt.

(3) Die Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers statt und wird als Einzelprüfung oder bei Einverständnis aller Beteiligten als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt. Der Kandidat kann einen zweiten Beisitzer benennen.

(4) die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat 30 Minuten; sie kann mit seinem Einverständnis verlängert werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Beisitzer führt. Abweichende Darstellungen sind mit aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer bzw. den Beisitzern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu bekräftigen.

(7) Die Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Kandidaten auszuschließen.

(8) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Musste die Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistung kann im Hinblick auf die spätere Bildung der Gesamtnote die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis

4,0) bewertet worden sind. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten wird die gesamte mündliche Prüfung einmal wiederholt.

(2) Auf Antrag des DPA kann das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin in besonders begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsprüfung zulassen.

(3) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung soll frühestens nach drei und spätestens nach 12 Monaten erfolgen.

§ 14 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Gesamtnote und die Namen der Prüfer enthält.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

- a) das Reifezeugnis oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- b) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
- c) an den in der Anlage 2 aufgeführten Übungen und Praktika mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 und § 9 entsprechend.

§ 16 Diplomprüfung

(1) die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) den Prüfungen in den Fächern:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Wahlpflichtfach physikalischer Richtung aus den in § 11 der Studienordnung aufgeführten Schwerpunktgebieten,
 4. einem Nebenfach, für das ein Nebenfachstudiengang eingerichtet ist. Auf Antrag des Kandidaten kann der

Diplomprüfungsausschuss ausnahmsweise auch ein anderes Fach zulassen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in den Hauptfächern je 45 Minuten, im Wahlpflichtfach und im Nebenfach je 30 Minuten. Sie kann mit Einverständnis des Kandidaten verlängert werden. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Der Prüfungsstoff in den mündlichen Prüfungen besteht aus den Inhalten der Pflichtlehrveranstaltungen, der jeweils gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Arbeitsgebietes, in das die Diplomarbeit einzuordnen ist, sowie der Nebenfachveranstaltungen.

(4) Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden vom DPA im Einvernehmen mit Prüfern und Kandidaten festgelegt, wenn die Bewertung der Diplomarbeit vorliegt. Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet (vgl. §§ 18, 20), so wird das Prüfungsverfahren nicht fortgesetzt.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs gestellt werden; dieses ist verantwortlich für die Betreuung des Kandidaten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 4 genannten Zeit bearbeitet werden kann. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb des FB Physik durchgeführt werden, sofern zusätzlich ein Professor des FB Physik die Betreuung übernimmt.

(3) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 12 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers und des Kandidaten die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Monate verlängern. Unterbrechungen aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, werden auf diese Frist nicht angerechnet. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Jeder Student, der zur Diplomprüfung zugelassen ist, hat Anspruch auf die Vergabe einer Diplomarbeit.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Der DPA hat die Vergabe einer Gruppenarbeit in jedem Einzelfalle ausdrücklich zuzulassen.

Die Arbeit der Kandidatengruppe muss durch zwei Betreuer, von denen mindestens einer Professor sein muss, fortlaufend beobachtet und intensiv begleitet werden. Nach Abschluss der Arbeit muss in einem Colloquium bei jedem Gruppenmitglied das Verständnis für die Probleme der gesamten Arbeit überprüft und danach die endgültige Beurteilung für jedes Mitglied der Gruppe festgelegt werden. An dem Colloquium nehmen außer den Betreuern zwei weitere Prüfer teil.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines Monats von mindestens zwei Gutachtern, darunter mindestens einem Professor des Fachbereichs, zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Ein Gutachter ist der Betreuer, der das Thema gestellt hat.

(3) In Einzelfällen kann der DPA einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

Auf Antrag des im Sinne des § 17 Abs. 2 verantwortlichen Hochschullehrers oder des Kandidaten muss der DPA einen weiteren Gutachter bestellen. Dabei kann er sich von den Vorschlägen des Antragstellers leiten lassen.

(4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit versucht der Diplomprüfungsausschuss, eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Leistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote zählt die Diplomarbeit doppelt.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden, wenn keine Prüfungsleistung schlechter als mit 1,0 bewertet wurde.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen wiederholt werden. Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält außerdem den Titel und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer und die Angabe, dass die Prüfung nach dieser Ordnung abgelegt wurde. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde enthält einen Hinweis, dass die Prüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt wurde.

(2) Das Diplom wird vom Fachbereichssprecher und dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der DPA nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären (vgl. § 7).

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Diplomarbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des DPA zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des DPA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat hat das Recht, bei der Einsicht in die Prüfungsakten eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie ist auch im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Vorschrift das Studium im Studiengang Physik aufnehmen. Im Übrigen haben die Studenten die Wahl, ob sie ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung oder nach dieser Ordnung abschließen.

Die Anlagen 1 und 2 der DPO werden hier nicht mit abgedruckt; ihr Inhalt wurde, so weit möglich, in die Fachbeschreibung im Studienhandbuch eingearbeitet.